



Mehrfache Ausschöpfung des Höchstbetrags für Investitionsabzugsbeträge

Der Kläger betrieb einen Großhandel mit Altmaterialien und erbe- te zudem einen Schrotthandel. Er beantragte Investitionsab- zugsbeträge für beide Betriebe, die in der Summe den Höchst- betrag von 200.000 Euro überschritten. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte jedoch nur den Höchstbetrag. Der Kläger war der Ansicht, dass zwei unabhängige Betriebe vorliegen würden. Entsprechend seien zwei Höchstbeträge zu berücksichtigen.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Düsseldorf keinen Erfolg. Es handelt sich um einen einheitlichen Gewerbebetrieb, basie- rend auf räumlicher Nähe, ähnlichen Tätigkeiten und organisa- torischem Zusammenhang. Die persönliche Motivation des Klä- gers zu einer Trennung der Betriebe ist nicht ausschlaggebend. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Hinweis:

Bemerkenswert ist, dass in den Fällen der Betriebsaufspaltung lt. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.07.1991 das Besitz- und das Betriebsunternehmen bei der Prüfung der Gewinngrenze des § 7g Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG getrennt zu be- urteilen sind. Gleiches gilt bei Organschaften. Bis zur Entschei- dung des Bundesfinanzhofs im vorliegenden Fall bleibt es span- nend.